

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 2525/2018

Abteilung: Hauptverwaltung

Bearbeiter/in: Ernst Müller

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei

Produkt:

Investitionskosten: nein ja

Betrag:

Drittmittel: nein ja

Betrag:

Folgekosten/laufender Unterhalt: nein ja

Betrag:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Stadtrat	26.04.2018	öffentlich	Beschlussfassung

**Betreff: Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 27.05.2018 -
Wahl der stellvertretenden Wahlvorsteherin nach § 59 Abs. 2
Kommunalwahlgesetz (KWG) RLP**

Beschlussempfehlung:

Der Stadtrat wählt Frau Leitende Stadtverwaltungsdirektorin Sabine Dittus zur besonderen Stellvertretung für die Wahlleiterin, Frau Bürgermeisterin Monika Kabs, nach den Bestimmungen des § 59 Abs. 2 S. 3 Kommunalwahlgesetz (KWG) RLP anlässlich der Wahl zum Oberbürgermeister/zur Oberbürgermeisterin der Stadt Speyer am 27.05.2018. Frau Dittus nimmt die Tätigkeit ehrenamtlich im Sinne des § 18 Abs. 2 Gemeindeordnung wahr.

Im Falle einer Stichwahl am 10.06.2018 gilt diese Bestellung entsprechend.

Begründung:

Nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes ist der Oberbürgermeister von Amts wegen originär Wahlleiter im Stadtgebiet. Wer als Bewerber an der Wahl des Oberbürgermeisters teilnimmt, kann bei dieser Wahl jedoch nicht Wahlleiter oder Wahlvorsteher entsprechend § 59 Abs. 1 KWG sein.

In diesem Fall tritt nach § 59 Abs. 2 KWG kraft Gesetzes an seine Stelle als Wahlleitung die Erste Beigeordnete, sofern sich diese nicht ebenfalls bewirbt, anderenfalls die weiteren Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis, soweit diese sich nicht ebenfalls für die Wahl bewerben. Wenn nur ein/e Beigeordnete/r als Wahlleitung zur Verfügung steht, wählt der Stadtrat für die Dauer des Wahlverfahrens eine besondere Stellvertretung der Wahlleitung. Zur besonderen Stellvertretung kann nur gewählt werden, wer im Wahlgebiet wahlberechtigt oder Beamte/r oder Beschäftigte/r der Gemeinde ist, in deren Gebiet die Wahl stattfindet. Ist der/die Beamte oder Beschäftigte im Wahlgebiet nicht wahlberechtigt, wird mit der Annahme der Wahl eine ehrenamtliche Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 der Gemeindeordnung ausgeübt.

Im konkreten Fall geht die Funktion der Wahlleiterin von Amts wegen auf Frau Bürgermeisterin Kabs über. Da sich Frau Beigeordnete Seiler als Kandidatin für die Oberbürgermeisterwahl beworben hat, kann sie die Funktion der Stellvertretenden Wahlleiterin nicht ausüben. Traditionell wird in Speyer in solchen Fällen die Fachbereichsleitung 1 zur besonderen Stellvertretung für die Dauer des Wahlverfahrens bestellt.

Die Verwaltung schlägt dem Rat daher Frau Sabine Dittus als besondere Stellvertreterin der Wahlleiterin nach § 59 Abs. 2 KWG zur Wahl vor.